

Bericht zum Workshop

„Preisänderungen in der Fernwärme – aktuelle Fragen zu § 24 AVBFernwärmeV“

Am 17. Juni 2024 veranstaltete das Institut für Energiewirtschaftsrecht der Universität zu Köln (EWIR) mit freundlicher Unterstützung des AGFW – Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. – seinen vierten Workshop in diesem Jahr. Zu dem gemeinsamen Austausch hatte *Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M. (Berkeley)*, Direktor des EWIR, Herrn *Dr. Norman Fricke*, AGFW, Herrn *Dr. Carsten Bergjohann*, swb AG, und Herrn *Dr. Michael Koch*, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), sowie interessierte Teilnehmende an die Universität zu Köln eingeladen.

Ziel des Workshops war es, in einem ersten Schritt die Rolle von Preisänderungsklauseln in der Fernwärmeversorgung und die an solche Klauseln durch § 24 AVBFernwärmeV gestellten Anforderungen zu ergründen. Im zweiten Schritt sollte diskutiert werden, wie die AVBFernwärmeV in Zeiten zunehmender Dekarbonisierung und zunehmend staatlich veranlasster Kosten einen gerechten Interessenausgleich zwischen Fernwärmeversorgern und Kunden herbeiführen kann.



Nach einer Begrüßung durch den Institutsdirektor des EWIR leitete *Dr. Fricke* unter der Überschrift „**Die Fernwärme-Preisänderungsklausel: das unbekannte Wesen**“ in das Thema ein. Er begann seinen Vortrag mit der Darstellung der Vertragslaufzeiten von Fernwärmeversorgungsverträgen. Nach § 32 Absatz 1 Satz 1 AVBFernwärmeV kann die Erstlaufzeit maximal 10 Jahre betragen, wobei in der Vertragspraxis eine breite Varianz bestehe. Allerdings prognostizierte *Herr Dr. Fricke* für die Zukunft eine weite Verbreitung langer Vertragslaufzeiten. Nach § 32 Absatz 1 Satz 2 AVBFernwärmeV wird der Fernwärmeversorgungsvertrag stillschweigend um jeweils fünf weitere Jahre verlängert, wenn nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Die Fiktionsregelung sieht damit Mehrfachverlängerungen ausdrücklich vor. *Herr Dr. Fricke* sah die Motive für diese langen Vertragslaufzeiten in der hohen Investitionsgebundenheit der Fernwärme, der begrenzten

Kompensationsmöglichkeit bei Kundenabwanderung sowie im allgemeinen Wettbewerb im energieträgerübergreifenden Wärmemarkt begründet.

Im Rahmen der Preisanpassung in langlaufenden Verträgen werde allgemein in einen Anfangs- und einen oder mehrere Folgepreise differenziert. Der nach den allgemeinen vertraglichen Grundsätzen bei Vertragsabschluss zustande kommende Anfangspreis beziffere die einzelnen Preisbestandteile der Fernwärmeversorgung. Diese bestünden aus dem Arbeits- und dem Grundpreis sowie aus einer einmalig zum Vertragsbeginn anfallenden Kostenposition für den Wärmenetzanschluss in Form eines Baukostenzuschusses oder eines Hausanschlusskostenbeitrags. Die Legitimation des Anfangspreises beruhe auf dem formellen Konsensprinzip. Dessen Kontrolle nach dem materiellen Äquivalenzprinzip komme nach *Herrn Dr. Fricke* nicht durch § 315 BGB, sondern unter Vorbehalt des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung nach §§ 19, 29 GWB in Betracht.

Die Existenz der Folgepreise werde mit dem bei langlaufenden Verträgen bestehenden Bedürfnis zur Preisanpassung während der Vertragslaufzeit begründet. Hierzu führte der Referent aus, dass mehrdimensionale gegenläufige Interessen der Parteien bestünden. Zum einen ein beiderseitiges Interesse an Stabilität in Form von Planbarkeit und Verlässlichkeit. Zum anderen ein beiderseitiges Interesse an Flexibilität in Gestalt einer Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen. Mit Blick auf die Fernwärmeversorgung nannte *Herr Dr. Fricke* insofern die volatilen, kaum berechenbaren Brennstoffpreise, den Vollkostenvergleich mit konkurrierenden Heiztechnologien und die Veränderungen der Kundennachfragen sowie die Veränderungen gesetzlicher Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen. Damit ergebe sich für langlaufende Verträge ein Dilemma, ob im Interesse der Stabilität unveränderliche Preise oder im Interesse der Flexibilität veränderliche Preise vereinbart werden sollten.

Dieses Dilemma werde, so *Dr. Fricke*, durch die Vereinbarung von Preisänderungsklauseln im beiderseitigen Interesse der Parteien aufgelöst. Eine Rechtspflicht zur Vereinbarung entsprechender Klausel bestünde indes nicht. Ferner bestehe auch kein gesetzliches Preisanpassungsrecht. Insbesondere sei § 24 AVBFernwärmeV lediglich eine gesetzliche Rahmenregelung. Die Rechtsgrundlage einer Preisanpassungsklausel liege im Vertrag. § 24 AVBFernwärmeV knüpfe an die Existenz eines vertraglich vereinbarten Preisänderungsrechts an, ohne ein solches zwingend vorauszusetzen, und enthalte gesetzliche Vorgaben für die Verwendung vorformulierter Preisänderungsklauseln. Insofern nannte *Herr Dr. Fricke exemplarisch* die Anknüpfung an die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der

Wärme, die Anknüpfung an die Entwicklung auf dem Wärmemarkt sowie die Transparenz der Klausel. Die Legitimation von Preisvereinbarungen in Fernwärmeversorgungsverträgen während der Vertragslaufzeit beruhe auf dem formellen Konsensprinzip der Individualvereinbarung oder der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Verwendung vorformulierter Preisänderungsklauseln. Mit Blick auf das materielle Äquivalenzprinzip stelle sich die Frage der Kontrollmöglichkeit des Folgepreises.

Im Anschluss beleuchtete *Dr. Fricke* die Funktionsweise von Preisanpassungsklauseln mit besonderer Berücksichtigung der Vertragspraxis bei der Umsetzung des § 24 Absatz 4 AVBFernwärmeV. Die Begriffe der automatischen Preisänderungsklausel, der Preisgleitklausel und der Preisgleitformel sind für *Herrn Dr. Fricke* Synonyme. Eine Preisänderungsklausel sei eine mathematische Formel zur Errechnung des Folgepreises. Diese müsse die Preisanpassungsparameter präzise und vollständig definieren. Hierzu gehörten nach *Herrn Dr. Fricke* beispielsweise die Preisnotierungen als Repräsentanten für Kosten- und Marktverhältnisse, der Betrachtungszeitraum der Entwicklung der Preisnotierung und der Preisanpassungsrhythmus. Damit ergebe sich folgende Grundstruktur einer Arbeitspreisänderungsklausel: $AP = AP_0 * (x \frac{K1}{K0} + y \frac{M1}{M0})$.

Dr. Fricke wog sodann die Vor- und Nachteile von automatischen Preisänderungsklauseln gegeneinander ab. Zu den Vorteilen zählte er, dass der Folgepreis auf Grundlage der Kostenformel eindeutig und objektiv berechenbar sei, für die Fernwärmeversorgungsunternehmen kein Preissetzungs-(ermessens-)spielraum bestehe und eine automatisierte Klausel eine bewährte und verlässliche Methode sei. Als Nachteile nannte der Referent den Berechnungsaufwand, das inhärente Time-lag-Problem einer automatisierten Klausel, die den Marktentwicklungen stets hinterherhinke, sowie den Hebeleffekt in Krisenzeiten. Die Vor- und Nachteile beleuchtete *Dr. Fricke* sodann unter Darstellung der Auswirkungen der Gaspreiskrise auf Preisänderungsklauseln und konkretisierte das Time-lag-Problem durch Differenzierung zwischen lang- (jährlichen) und kurzfristigen (monatlichen) Preisanpassungsrhythmen.

Zum Abschluss seines Vortrags untersuchte *Dr. Fricke* mögliche Alternativen zum § 24 AVBFernwärmeV. Zum Hintergrund arbeitete er heraus, dass allgemeine Rechtsprinzipien für die Preisanpassung fehlten. Mit Blick auf die Folgepreise könne das formelle Konsensprinzip mangels Vorhersehbarkeit künftiger Preise nicht wirken. Lediglich der Preisanpassungsmechanismus sei konsensfähig. Der Rechtsrahmen der Preisanpassungsregelungen sei hingegen nicht konsistent. Das AGB-Recht sei nur

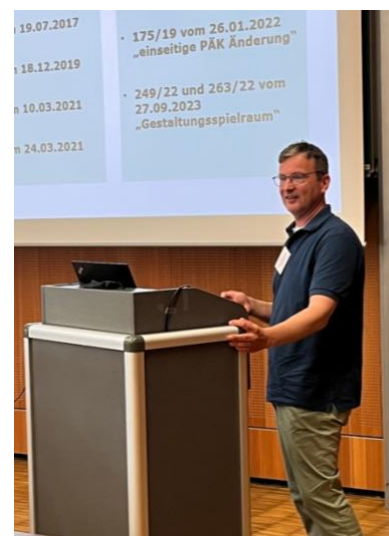
fragmentarisch heranzuziehen und der spezialgesetzliche Rahmen sei auf eine Vielzahl von Gesetzen zersplittert. *Herr Dr. Fricke* kam zu dem Ergebnis, dass eine Festpreisvereinbarung als Alternative nur bei kurzlaufenden Verträgen praktisch umsetzbar sei und dort mit Preiserhöhungen in Form von Risikozuschlägen zu arbeiten wäre. Ferner blickte er noch vergleichend auf die Regelungen der Preisanpassungen im Mietrecht (§§ 537a, 557b, 558 BGB), auf die Baufinanzierung und auf den Erbbauzins.

Dr. Fricke schloss seinen Vortrag mit dem Fazit ab, dass es keinen allgemeingültigen Lösungsweg gebe und insofern im jeweiligen Einzelfall nach der Weisheit *quiquid agis, prudenter agas et respice finem* zu handeln sei.

Im zweiten Vortrag der Veranstaltung referierte *Herr Dr. Bergjohann* unter der Überschrift „Anforderungen an Inhalt und Änderung von Fernwärme-Preisänderungsklauseln nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV“ über seine individuelle Sichtweise als Syndikusrechtsanwalt auf die rechtlichen Anforderungen an die Gestaltung und Änderung von Preisänderungsklauseln in der Fernwärme.

Im Ausgangspunkt gelte es, eine angemessene Berücksichtigung von Kosten- und Marktelement in der Preisänderungsklausel sicherzustellen. Das Kostenelement umfasse nach § 24 Absatz 4 Satz 1 AVBFernwärmeV die Kostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens bei Erzeugung (Brennstoff- bzw. Bezugskosten) und Bereitstellung (insbesondere Lohnkosten) der Fernwärme durch das Unternehmen. Nach dem BGH sei insofern keine Kostenechtheit, sondern eine Orientierung an den konkreten kostenmäßigen Zusammenhängen erforderlich. Das

Marktelement umfasse die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt. Dies sei nach dem BGH der überregionale Markt, der alle dem Kunden zur Deckung seines Wärmebedarfs zur Verfügung stehenden Heizsysteme umfasst. Der Wärmepreisindex des statistischen Bundesamtes bilde jedenfalls nach jüngster BGH Rechtsprechung den Wärmemarkt sachgerecht ab. Ferner wies *Dr. Bergjohann* darauf hin, dass die zur Wahrung des Transparenzgebots erforderlichen Angaben in der Preisänderungsklausel zu machen seien. Nach § 24 Absatz 4 Satz 2 AVBFernwärmeV müssen Preisänderungsklauseln die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form



ausweisen. Nach § 24 Absatz 4 Satz 3 AVBFernwärmeV ist bei Anwendung der Preisänderungsklauseln der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Nach dem BGH müssten Umfang und Berechtigung der Preisänderung durch den Kunden vorhersehbar und überprüfbar sein.

Nach der Darlegung der aktuell geltenden Grundsätze präsentierte *Dr. Bergjohann* die historische Entwicklung der Auslegung und Rechtsfortbildung durch den VIII. Zivilsenat des BGH. Einen Binnenschwerpunkt legte er auf die Darstellung der Entscheidung des BGH in der Rechtssache 249/22 vom 27. September 2023. Die Entscheidung enthalte zum einen die Bestätigung der bisherigen Senatsauffassung, wonach dem Fernwärmeversorger bei der Ersetzung einer unwirksamen, bzw. unwirksam gewordenen Preisänderungsklausel durch eine angepasste Preisänderungsklausel (mit Wirkung für die Zukunft) ein eigener Gestaltungsspielraum zu komme. Außerdem habe der BGH die Vorgaben des Kostenelements dahingehend konkretisiert, dass es bei der Anpassung einer Preisänderungsklausel im laufenden Vertragsverhältnis nicht erforderlich sei, diese so auszugestalten, dass sich für jeden einzelnen Kunden stets der denkbar günstigste Preis ergibt. Entscheidend sei allein, ob das Fernwärmeversorgungsunternehmen das ursprüngliche Äquivalenzinteresse von Leistung und Gegenleistung wahrt und die Preisanpassung nicht einseitig zur Wahrung seiner eigenen wirtschaftlichen Interessen ausnutze.

Nach der Erörterung der Rechtslage zur Gestaltung einer Preisänderungsklausel referierte *Dr. Bergjohann* über die Anforderungen an die Änderung von Preisänderungsklauseln. In den letzten Jahren habe dieser Bereich dynamische und für die Fernwärmeversorgungsunternehmen anspruchsvolle Entwicklungen durchgemacht. Exemplarisch arbeitete *Herr Dr. Bergjohann* die Entwicklung zur Zulässigkeit der einseitigen Änderung von Preisänderungsklauseln durch öffentliche Bekanntgabe nach § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV auf. Bis 2019 sei dieses Vorgehen weitgehend anerkannt gewesen. Im Oktober 2021 habe der Verordnungsgeber dieser Praxis durch Einführung des § 24 Absatz 4 Satz 4 AVBFernwärmeV einen Riegel vorgeschoben. Der BGH habe dann 2022 recht deutlich entschieden, dass diese Verordnungsänderung auf einer Fehlinterpretation seiner vorherigen Entscheidungen fuße und eine einseitige Änderung der Preisänderungsklausel unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sei. Darüber hinaus habe der BGH klargestellt, dass bei Massenkundengeschäften mit langer Vertragsdauer eine Änderung der Preisänderungsklausel sinnvoll und nur durch einseitige Anpassungsrechte umsetzbar sei. Das einseitige Änderungsrecht diene sowohl dem

Schutz des Unternehmers als auch des Verbrauchers. Nach dem BGH-Urteil, Az.: VIII ZR 175/19, vom 26. Januar 2022 sind einseitige Änderungen der Preisänderungsklausel ausdrücklich möglich, sofern 1.) die bisherige Klausel unwirksam geworden ist (dies ist nach *Herrn Dr. Bergjohann* z.B. bei einem wesentlichen fuel switch der Fall), 2.) Ziel der einseitigen Änderung die Wiederherstellung der Voraussetzungen des § 24 Absatz 4 Satz 1- 3 AVBFernwärmeV ist (damit sei die Wiederherstellung des ursprünglichen Äquivalenzinteresses gemeint) und 3.) die öffentliche Bekanntgabe nach § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV erfolgt. *Herr Dr. Bergjohann* hielt mit Blick auf den Diskussionsstand zur AVB-Novelle sowie mit Blick auf die gesetzlichen Dekarbonisierungsvorgaben eine einseitige Änderung der Preisänderungsklausel durch öffentliche Bekanntgabe trotz des aktuell entgegenstehenden Wortlauts von § 24 Absatz 4 Satz 4 AVBFernwärmeV für sachgerecht und erforderlich. Die Entscheidung des VIII Zivilsenats des BGH vom 26. Januar 2022 ließe sich nur so verstehen, dass der aktuell überschießende Wortlaut teleologisch zu reduzieren sei.

Im dritten Teil seines Vortrags beleuchtete *Dr. Bergjohann* aktuelle Streitfragen zur Abbildung des Kostenelements in der Preisänderungsklausel und zur Frage, wann Kosten- und Marktelement angemessen berücksichtigt sind. Mit Blick auf die Abbildung des Kostenelements werde diskutiert, ob die Kostenentwicklung durch konkrete Abbildung der eigenen Kosten oder durch Bezugnahme auf Referenzwerte, wie beispielsweise behördliche Preisnotierungen (Destatis, DEHSt) oder Börsenpreise erfolgen müsse. Die dritte Energieministerkonferenz (15.-17. Mai 2024) setze sich für eine realitätsnahe Berücksichtigung ein. Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (VZBV) fordere eine Kostenidentität und der BGH akzeptiere bei ausreichender Kostenorientierung wohl beides. Eine Abbildung des Kostenelements für den Arbeitspreis durch tatsächlich entstandene Kosten (Kostenidentität) sei nach *Herrn Dr. Bergjohann* aufgrund des time-lag-problems nicht interessengerecht und bei komplexeren Erzeugungspotfolioen auch kaum darstellbar. Die vom VZBV als Mindestlösung geforderte Abbildung des vom Fernwärmeversorgungsunternehmens auch tatsächlich genutzten Energiemixes sei hingegen praktisch umsetzbar. Gleiches gelte für die Abbildung des Marktelements durch den Wärmepreisindex des statistischen Bundesamtes.

Zur zweiten Frage nach der angemessenen Gewichtung von Kosten- und Marktelement führte *Dr. Bergjohann* aus, dass nach dem BGH grundsätzlich beide Elemente gleichrangig seien. Eine Abstufung sei aber im Rahmen der Angemessenheit möglich. Dies bedeute, dass ohne Vorliegen entgegenstehender Anhaltspunkte jedenfalls eine hälftige Gewichtung angemessen

sei. Diese werde auch vom VZBV gefordert. Die Sachgerechtigkeit der Abstufung sei *Dr. Bergjohann* zufolge von den Fernwärmeversorgungsunternehmen darzulegen.

Abschließend stellte *Herr Dr. Bergjohann* die wesentlichen Forderungen der dritten Energieministerkonferenz zur Reform der Preissetzung in der Fernwärme dar. Neben der realitätsnahen Abbildung des Kostenelements solle das Marktelement in Einklang mit energie- und klimapolitischen Zielen gebracht werden, die Preis(e)/-indizes fossiler Energieträger sollen zukünftig nur bei Einsatz fossiler Brennstoffe berücksichtigungsfähig sein und die CO₂-Preiskomponente soll in den Fernwärmepreisen ausgewiesen werden.



Als dritter Referent gab *Herr Dr. Koch* unter der Überschrift **„Preisänderungen in der Fernwärme – aktuelle Fragen zu § 24 AVBFernwärmeV“** einen Einblick in den Diskussionsstand zur Novellierung der AVBFernwärmeV aus Sicht der Versorgungswirtschaft.

Zum Einstieg gab *Dr. Koch* einen Überblick über die geführte politische Debatte zur Frage nach der Kosten- oder Preisregulierung in der Fernwärme sowie zur Bedeutung der Fernwärme in der Wärmewende. Sodann gab er einen kurzen Überblick über den Stand der Novellierung der AVBFernwärmeV. Das Verordnungsgebungsverfahren sei bereits am 25. Juli 2022 eingeleitet worden, der Verfahrensabschluss 2024 bleibe aber fraglich. Aus Sicht der Versorgungswirtschaft sei die Aufnahme von Regelungen zur besseren Abbildbarkeit, nicht nur von Brennstoffwechseln, sondern auch von technologischen Umstellungen, zur Berücksichtigung der Kosten für die Dekarbonisierung und zur Weitergabe staatlich veranlasster Kosten wünschenswert.

Einleitend führte *Herr Dr. Koch* allgemein aus, dass in diesen Fällen exogene Einflüsse eine einseitige Anpassung der Preisänderungsklauseln erforderten. Bei einem aufgrund gesetzlicher Anordnungen vorzunehmenden Brennstoffwechsel könne es sich etwa um eine bei Vertragsabschluss unvorhersehbare Änderung der zur Vertragsgrundlage gemachten Umstände handeln. Diese Änderung werde durch die Preisänderungsklausel nicht adäquat abgedeckt. Denn die regelmäßig in Preisänderungsklauseln verwendeten Indizes würden solche neuen Kostenbestandteile in aller Regel nicht abdecken. Könne das Versorgungsunternehmen die Preisänderungsklausel nicht entsprechend ändern, bestünde das Risiko der Unwirksamkeit der

Klausel. Als weitere Beispiele unvorhersehbarer Ereignisse nannte *Dr. Koch* höchstrichterliche Entscheidungen sowie Änderungen der vertraglichen Rahmenbedingungen, wie etwa die Auswirkungen der Energie- und Wärmewende auf die einzusetzenden Brennstoffe. In der gegenwärtigen Entwurfsfassung für die novellierte AVBFernwärmeV sei in § 24a AVBFernwärmeV-E das Recht des Fernwärmeversorgers zur Anpassung der Preisänderungsklausel im Falle eines Energieträgerwechsels geregelt. Diese Regelung greife nach Ansicht von *Herrn Dr. Koch* aber aufgrund eines beschränkten Anwendungsbereichs zu kurz. Nicht erfasst seien technische Umrüstungen an Anlagen zur Erreichung der vorgeschriebenen Klimaschutzeffekte ohne Energieträgerwechsel. Vorzugswürdig sei nach *Herrn Dr. Koch* eine generelle Möglichkeit zur Anpassung von Preisänderungsklauseln zur Wahrung der Kosten- und Marktorientierung der Preise.

Mit Blick auf die durch die Wärmewende bedingten Dekarbonisierungskosten sah der Referent ein Risiko ungerechtfertigter Belastungen bei den Versorgungsunternehmen, da der Preisanpassungsmechanismus des § 24 AVBFernwärmeV bisher nicht einkalkulierte Kosten nicht abdecke. Dieses Problem habe der Ordnungsgeber mit § 24a AVBFernwärmeV-E im Ansatz erkannt. Die dortigen Vorschläge reichten *Dr. Koch* zufolge aber nicht um beispielsweise die durch die Verpflichtungen in §§ 29ff Wärmeplanungsgesetz entstehenden Kosten weitergeben zu können. Es sei erforderlich, dass Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten zur Umsetzung politischer Vorgaben erwirtschaften könnten. Dafür sei eine Ergänzung der AVBFernwärmeV geboten.

Den Gedanken der Weitergabe staatlich veranlasster Kosten vertiefte *Dr. Koch* sodann anhand des § 24 Absatz 5-7 AVBFernwärmeV. Dieser treffe eine Regelung zur Weitergabe von Preissteigerungen die auf § 24 Energiesicherungsgesetz beruhten. Der Gedanke dieser Regelung könne bei der Gestaltung einer zukünftigen Regelung zur Weitergabe staatlich veranlasster Kosten herangezogen werden. An dieser Stelle schlug *Dr. Koch* einen Bogen zu der am Anfang seines Vortrags erörterten Frage der Abbildbarkeit von Brennstoffwechseln. Er sprach sich für die Aufnahme einer allgemeinen Rechtsgrundlage in die AVBFernwärmeV aus, wonach anlehnend an § 41 Absatz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes, Regelungen zur unveränderten Weitergabe staatlich veranlasster Kostensteigerungen und -minderungen vertraglich vereinbart werden könnten.

Der Vortrag von *Herrn Dr. Koch* ging nahtlos in eine allgemeine Debatte mit allen Referenten und den Teilnehmenden über. Diskutiert wurde zunächst mit Blick auf die Möglichkeit zur abgestuften Berücksichtigung von Markt- und Kostenelement in der Preisänderungsklausel, welche prozentualen Abstufungen als noch angemessen anzusehen seien. Ferner wurde das in den Niederlanden eingeführte Modell der regulierten Fernwärmepreise durch sog. Price-Caps und dessen Übertragbarkeit auf den deutlich weiterentwickelten deutschen Fernwärmemarkt diskutiert. Mit Blick auf das Kostenelement wurde sodann die von dem VZBV geforderte Kostenechtheit kritisch diskutiert. Zu den weiteren Fragen des Abends gehörte neben der Bildung einheitlicher Indizes zur Verwendung im Marktelement, die Reichweite des Transparenzerfordernisses aus § 24 Absatz 4 Satz 2 AVBFernwärmeV, die Möglichkeit des Unbundlings von Netz und Lieferung zur Lösung der Probleme langlaufender Fernwärmeversorgungsverträge sowie die geänderte Rolle der AVBFernwärmeV-Novellen von einer reparierenden, konkretisierenden hin zu einer gestalterischen und zukunftsorientierten Verordnungsgebung.



Ein geselliger Ausklang mit Buffet und Kölsch, ermöglicht mit freundlicher Unterstützung des AGFW, rundete die gelungene und mit 100 in Präsenz und digital Teilnehmenden gut besuchte Veranstaltung ab. Der nächste Workshop des EWIR findet am 12. September 2024 in Kooperation mit der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zum Thema Remit 2.0 statt.

Infos zum Institut und Slides zur Veranstaltung: <https://ewir.jura.uni-koeln.de>

Infos und Aufnahmeantrag zum Förderverein: <https://ewir.jura.uni-koeln.de/foerderverein>